

Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband



Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband,
Osterodaer Str. 4, 04916 Herzberg

Körperschaft öffentlichen Rechts
Telefon: (03535) 4019-0
Telefax: (03535) 4019-33

Kundennummer:	<input type="text"/>
Auftragsnummer:	<input type="text"/>

Bearbeiter:	Herr Herrmann
Telefon:	(03535) 4019-27
Sprechstunden:	Di 09.00 – 17.00 Uhr o. nach Vereinbarung

Vereinbarung über die Eigenherstellung der Hauseinführung durch den Anschlussnehmer

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

- im nachfolgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

Objektadresse:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

1. Der Anschlussnehmer erklärt hiermit, dass er im Zuge der wassertechnischen Erschließung oben genannten Grundstückes die
 - Herstellung der Hauseinführung (Mauerdurchführung) zur Erneuerung der TW-Leitung-
 - Herstellung des Rohrgrabensin eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchführen wird.
2. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Hauseinführung verantwortlich. Die §§ 12, 14 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser gelten bezüglich der Hauseinführung bzw. des Rohrgrabens entsprechend.

3. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (im nachfolgenden „HWAZ“ genannt) sämtliche Schäden, die diesem durch eine unsachgemäße Ausführung der

- Herstellung, Verfüllung und Verdichtung des Rohrgrabens
- Herstellung der Hauseinführung

entstehen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Verletzung der Wartungspflichten seitens des Anschlussnehmers.

Soweit sich hier mehrere Anschlussnehmer zum Schadensersatz verpflichten, haften sie als Gesamtschuldner.

4. Der HWAZ weist den Anschlussnehmer darauf hin, dass er hinsichtlich der von ihm hergestellten Hauseinführung bzw. des Rohrgrabens gegenüber dem HWAZ keinerlei Gewährleistungsrechte geltend machen kann.

Ebenso ist eine Haftung des HWAZ für Schäden im Zuge der Wasserversorgung des Anschlussnehmers, welche auf die Fehlerhaftigkeit der von diesem hergestellten Hauseinführung zurückzuführen ist, ausgeschlossen.

5. Im Falle einer Veräußerung des Grundstückes wird der Anschlussnehmer den Käufer verpflichten, in die vorliegende Vereinbarung an seiner Stelle einzutreten.

6. Der HWAZ hat dem Anschlussnehmer einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen der Verordnung für die Versorgung mit Wasser gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung angeboten. Der Anschlussnehmer ist mit den durch die Eigenherstellung der Hauseinführung bedingten Abweichungen von der Verordnung, namentlich von § 10 Abs. 3., einverstanden.

Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverband

Anschlussnehmer